

**GZ: BMASGK-92100/0187-IX/A/3/2018**  
**zur Veröffentlichung bestimmt!**

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden.**

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

**1. Die Ärztegesetz-Novelle** hat als Hauptziel, die notärztliche Qualifikation zu reformieren.

- Derzeit regelt das Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, die notärztliche Qualifikation durch Absolvierung eines notärztlichen Lehrgangs im Umfang von 60 Einheiten abschließend. Die Notwendigkeit einer qualitativen bedingt eine Neukonzeption, die sich aus einem erweiterten Lehrgang mit zumindest 80 Einheiten, einem definierten notärztlichen klinischen Kompetenzerwerb sowie einer Abschlussprüfung zusammensetzen soll.
- Das Erlernen der spezifischen notfallmedizinischen Fertigkeiten soll durch bestmögliche Nutzung der durch die neue Ärzteausbildung geschaffenen Ressourcen im Rahmen des allgemeinärztlichen und fachärztlichen Turnus an anerkannten Ausbildungsstätten erfolgen.
- Der Österreichischen Ärztekammer soll im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs die Erlassung einer entsprechenden Verordnung sowie die Vollziehung der mit der notärztlichen Qualifikation verbundenen zentralen behördlichen Aufgaben obliegen.

Darüber hinaus soll im ÄrzteG 1998 die Anstellungs- und Vertretungsmöglichkeit für Ärztinnen/Ärzte in Ordinationsstätten und Gruppenpraxen geregelt werden.

Schließlich soll eine Regelung über den ärztlichen Beistand für Sterbende geschaffen werden.

**2. Im Bereich der Sozialversicherung (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetzes) sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:**

- Die Ausnahme der nach § 47a Abs. 4 und 5 des Ärztegesetzes 1998 freiberuflich tätigen Ärzte und Ärztinnen, die als Vertreter/innen von Ordinationsstätteninhaber/inne/n (von Gruppenpraxis-Gesellschafter/inne/n) oder in Not- und Bereitschaftsdiensten tätig sind, von der Vollversicherung nach dem ASVG und Einbeziehung dieses Personenkreises in die Teilversicherung in der Unfall- und Pensionsversicherung nach dem FSVG.
- Die Aufnahme einer Bestimmung in das ASVG, wonach die Verrechenbarkeit von Leistungen, die von angestellten Ärzten/Ärztinnen für Vertragsärzte/Vertragsärztinnen erbracht werden, bis zu einer gesamtvertraglichen Regelung mit dem Krankenversicherungsträger im jeweiligen Einzelvertrag zu erfolgen hat.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 20. November 2018

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein